



DEUTSCHER MIETERBUND

Mieterverein Lübeck e.V.

Geschäftsstelle: Mühlenstraße 28, 23552 Lübeck

S a t z u n g

Eingetragen erstmals am 16.03.1920 unter VR-Nr. 101,
jetzt unter VR-Nr. 918 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Lübeck

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Mieterverein Lübeck e.V. Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Deutschen Mieterbundes Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Sitz Kiel, und darüber im Deutschen Mieterbund e.V., Sitz Berlin.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter, Untermieter und Pächter auf parteipolitisch neutraler Grundlage mit dem Ziele, sie vor Benachteiligungen im Miet-, Raum- und Wohnrecht zu schützen und mit der Aufgabe der einheitlichen Wahrnehmung, Vertretung und Förderung ihrer Belange und zum Zwecke der Schaffung eines einheitlichen sozialen Miet- und Wohnrechtes.
2. Er kann dazu alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter (Untermieter) werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist.

§ 4 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung gestellt, über den der Vorstand bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsführer entscheidet. Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Nach Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis ausgehändigt.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Kündigungserklärung, die an den Mieterverein Lübeck e.V. zu richten ist;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss.

Die Kündigung ist an eine Vierteljahresfrist gebunden. Sie ist frühestens zum Ablauf von 24 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft, danach jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen und einklagbar.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten des Mitgliedes mit dem Vereinszweck unvereinbar ist oder durch das Verhalten des Mitgliedes der Vereinsfrieden oder die innere Ordnung des Vereins gestört ist. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung an die Geschäftsstelle, z. H. des Vorstandes, zu senden. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde durch die Mitgliederversammlung kann das Mitglied seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beratung und aktive Hilfe in allen Miet- und Wohnungsangelegenheiten einschließlich aller damit mittel- und unmittelbar zusammenhängenden Rechtsangelegenheiten. Dazu gehört insbesondere die schriftliche Vertretung der Mitglieder.
2. Nähere Bestimmung über die Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand. Der Rechtsschutz für Mitgliedschaften, die bis zum 31.12.2013 begründet worden sind, bleibt unberührt.

§ 6 – Aufnahmegebühr und Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie hat außerdem das Recht, eine alle Mitglieder gleichmäßig treffende Sonderumlage zu beschließen. Der Vereinsbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Entrichtung in ¼-Jahresbeiträgen kann zugelassen werden.
2. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit der Anmeldung; der Beitrag ist ab Beginn der Mitgliedschaft für 12 Monate im Voraus zu entrichten.
3. Ehefrauen und Kinder verstorbener Mitglieder und Personen, die von auswärts zuziehen und an ihrem bisherigen Wohnsitz bereits einem Mieterverein angehörten, haben bei sofortigem Eintritt keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 – Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand;
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung je mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern; dem Vorsitzenden, einem 1. und 2. Stellvertreter. Der Vorstand kann um zwei Beisitzer erweitert werden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; jährlich scheidet ein Vorstandsmitglied aus, und zwar in der Reihenfolge: 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, Vorsitzender. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 9 – Vorstand – Beschlussfassung

1. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zur Durchführung der Vereinsarbeit (Beitrags- und Kassenangelegenheiten, Auskunftserteilung, usw.) kann der Vorstand die erforderlichen Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse bilden.
3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
4. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Sitzungsgeld von derzeit € 25,--.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder durch Bekanntgabe in der „MieterZeitung“ oder den „Lübecker Nachrichten“ mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - a) Geschäftsbericht,
 - b) Jahresabschluss,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
4. Weitere Versammlungen können einberufen werden, soweit es notwendig ist.

§ 11 – Anträge

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Ausnahmen davon sind Anträge, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Diese sind wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich der Geschäftsstelle, z. H. des Vorstandes, einzureichen.

2. Die Versammlung ist stets beschlussfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und auf Auflösung.
3. Über den Gang der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Wählbarkeit

In den Vorstand und zur Mitarbeit (§ 9 Abs. 2) dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und Mitglied des Vereins sind.

§ 13 – Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, unvermutet mindestens in jedem Kalendervierteljahr eine Kassenprüfung und nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen können **n u r** mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 – Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Es darf zu ihm nur Beschluss gefasst werden, wenn der Verband, dem der Verein angehört, durch einen bei ihm mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingegangenen eingeschriebenen Brief von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und dem Antrag auf Auflösung unterrichtet worden ist.
2. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der der Verband wiederum durch eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von vier Wochen einzuladen ist. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Entscheidung zuständig, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
3. Bei Auflösung des Vereins entscheidet über das Vermögen die Mitgliederversammlung.

§ 16 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 – Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2013 (§ 5 Ziffer 2) geändert bzw. neu gefasst.